



16. Dezember 2015  
Seite 1 von 2

Aktenzeichen 322 – 6000.5  
bei Antwort bitte angeben

Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport  
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Herr Deuster  
Telefon 0211 837-2540  
Telefax 0211 837-2200  
Johannes-  
wilhelm.deuster@mfkjks.nrw.de

An den  
Landschaftsverband Rheinland  
Landesjugendamt  
50663 Köln

An den  
Landschaftsverband Westfalen-Lippe  
Landesjugendamt  
48133 Münster

### Vorlage von Verwendungsnachweisen nach § 20 Abs. 4 KiBiz

Nach § 20 Absatz 4 KiBiz haben die Träger der Kindertageseinrichtungen gegenüber dem jeweiligen Jugendamt die zweckentsprechende Mittelverwendung zu erklären und durch einen vereinfachten Verwendungsnachweis darzulegen. Dieser Verwendungsnachweis ist bis zum 28. Februar des auf das Ende des Kindergartenjahres folgenden Kalenderjahres vorzulegen.

Nach einer Auswertung aus KiBiz.web (Stand 07.12.2015) sind für den Zeitraum vom Kindergartenjahr 2008/2009 bis zum Kindergartenjahr 2013/2014 noch nicht alle Verwendungsnachweise vorgelegt worden (Ampelstatus gelb und rot). Es fehlen danach für das Kindergartenjahr

2008/2009	127 Verwendungsnachweise,
2009/2010	208 Verwendungsnachweise,
2010/2011	409 Verwendungsnachweise,
2011/2012	947 Verwendungsnachweise,
2012/2013	1.475 Verwendungsnachweise und
2013/2014	3.886 Verwendungsnachweise.

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Haroldstraße 4  
40213 Düsseldorf  
Telefon 0211 837-02  
Telefax 0211 837-2200  
poststelle@mfkjks.nrw.de  
www.mfkjks.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien  
704, 709, 719  
Haltestelle Poststraße

Nach § 20 Absatz 4 KiBiz waren die Verwendungsnachweise für das Kindergartenjahr 2013/2014 bis zum 28.02.2015 vorzulegen. Auch wenn das KiBiz in seiner alten Fassung einen entsprechenden Vorlagetermin nicht vorsah, gilt für die Vorlage von Verwendungsnachweisen der Kindergartenjahre bis zum Kindergartenjahr 2012/2013 dieser Termin. erst recht Denn das Gesetz unterscheidet hinsichtlich der Vorlage der Verwendungsnachweise nicht zwischen abgelaufenen Kindergartenjahren.

In diesem Zusammenhang weise ich nochmals darauf hin, dass die Jugendämter nach § 20 Absatz 6 KiBiz die Zuschüsse für die folgenden Monate zurückhalten können, wenn Träger ihrer in Absatz 4 normierten Pflicht zur Vorlage der Verwendungsnachweise nicht nachkommen.

Vor diesem Hintergrund bitte ich, die Jugendämter Ihres Landesteils, auch unter Hinweis auf § 21 Absatz 11 KiBiz, nachdrücklich anzuhalten, die Träger ihres Jugendamtsbezirks zur Abgabe noch nicht vorgelegter Verwendungsnachweise bis zum 28.02.2016 aufzufordern. Dabei sind die Einrichtungsträger auf die Möglichkeit der Zurückhaltung von Zuschüssen nach § 20 Absatz 6 KiBiz hinzuweisen.

Im Auftrag



Dagmar Friedrich